

Villa Brüder Grimm

Betreuung des Fördervereins Brüder-Grimm-Schule Mühlheim e.V.



Stand Mai 2020

Nutzungsordnung

1. Die Betreuungseinrichtung steht allen Kindern offen, die die Brüder-Grimm-Schule besuchen.
Sonderfall: Kinder mit Zugehörigkeit zur Brüder-Grimm-Schule, die vorübergehend aufgrund von sonderpädagogischen Gründen eine andere Einrichtung besuchen, steht die Betreuungseinrichtung ebenfalls offen.
2. Die Aufnahme setzt die Mitgliedschaft von einem Elternteil im Förderverein voraus. Der Jahresbeitrag beträgt 15,00 € und wird einmal im Jahr per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Betreuungszeiten sind in der Regel
07.00 bis 17.00 Uhr Montag bis Donnerstag und
07.00 bis 15.30 Uhr Freitag.
4. Die Anmeldung kann für drei, vier oder fünf Tage in der Woche erfolgen.
Hierbei sind folgende Anmeldezeiten möglich:
 - 7.00 bis 14.15 Uhr (ohne Hausaufgabenbetreuung)
 - 7.00 bis 15.15 Uhr (mit Hausaufgabenbetreuung)
 - 7.00 bis 17.00 Uhr (mit Hausaufgabenbetreuung; Freitag nur bis 15.30 Uhr).Eine Anmeldung für die Frühbetreuung ist von
 - 7.00 bis 09.30 Uhrmöglich. Die Anmeldung hierzu unterliegt nicht der Mindestregelung von drei Tagen, zählt allerdings auch nicht zu den Mindesttagen.
Eine Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten der Villa. Dies gilt auch für die Aufstockung von Betreuungszeiten bei bereits geschlossenen Betreuungsverträgen.
5. Der Elternbeitrag für Betreuung/Essen richtet sich nach beigefügter Preisliste. Sollten verschiedene Betreuungszeiten kombiniert werden, wird der Grundpreis der längsten Betreuungsdauer zugrunde gelegt.
6. Der Elternbeitrag wird durchgängig erhoben, auch in schulfreien Monaten. In den Elternbeiträgen sind jedoch nur die Schultage des Kalenderjahrs und keine Ferientage berücksichtigt.
7. Bei Einschulung der Erstklässler wird der erste Elternbeitrag anteilig berechnet. Ansonsten ist immer ein kompletter Monatsbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch bei Austritten, die während des Monats erfolgen.



8. Ggf. kann beim Sozial-/Jugendamt eine Übernahme der Betreuungskosten beantragt werden. Ist dies nicht möglich, kann in Härtefällen beim Vorstand eine Reduzierung der Betreuungsgebühr beantragt werden.
9. Der Elternbeitrag wird per Lastschriftverfahren bis spätestens zum 10. eines Monats eingezogen.
10. Die Einrichtung ist geschlossen in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, an Fastnachtdienstag, die letzten drei Wochen der Schulferien im Sommer und bis zu 3 Tagen/Jahr für Betriebsausflug und Fortbildung. In der sonstigen schulfreien Zeit wird eine Ferienbetreuung angeboten.
11. Da die Ferienzeiten nicht in den Elternbeiträgen enthalten (siehe Punkt 6) sind, muss eine Ferienbetreuung separat gebucht und gezahlt werden. Die Beiträge sind vor Ferienbeginn fällig. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.
12. Kündigungen sind jeweils 6 Wochen vor folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Das gleiche gilt für Änderungen, die die Reduzierung der Betreuungszeiten beinhalten. Die Kündigung ist jederzeit möglich bei Schulwechsel. Ausnahmen hiervon können in Härtefällen beim Vorstand beantragt werden.
13. Entstehen durch das Verhalten eines Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastungen, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand bzw. die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Leitung der Betreuung.
14. Der Zahlungspflichtige hat dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Gebühren belastet, sind diese durch den Zahlungspflichtigen zu tragen.
15. Wenn die Beiträge nicht zur Fälligkeit beim Verein eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen. Zusätzlich kann die Nichtzahlung das Kind vom weiteren Besuch der Villa ausschließen und/oder die Kündigung des Betreuungsplatzes nach sich ziehen.